

Aktenzeichen: 4 AZR 719/78

LAG München Urteil des BAG vom 10. September 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Auslegung; SVG § 8; MTV, GTV Nr. 3,
GTV Nr. 4 für das Bordpersonal der Bavaria Flugge-
sellschaft

Leitsätze:

1. Richtet sich die Tariflohnerhöhung gemäß den vorge-
sehenen Steigerungsstufen nach jedem "Beschäftigungs-
jahr in der entsprechenden Gehaltsgruppe", sind Wehr-
dienstzeiten auf die Steigerung der Gehaltsstufen
nicht anzurechnen.
2. Etwas anderes kann gelten, wenn sich die Steigerung
nach "Dienstjahren" richtet.



4 AZR 719/78

2 (3) Sa 554/77 München

Verkündet am
10. September 1980

gez. Haust,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

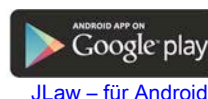
pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Imdahl für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 29. Mai 1978 - 2 (3) Sa 554/77 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als die Klage in Höhe von 6.760,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit 31. Dezember 1974 abgewiesen wurde. Insoweit wird die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Im übrigen wird die Revision des Klägers
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger diente aufgrund freiwilliger Verpflichtung insgesamt 11 Jahre als Soldat auf Zeit bei der Bundeswehr und wurde dort auch als Flugzeugführer eingesetzt. Nach Beendigung des Wehrdienstes trat er am 10. Januar 1971 als Copilot in die Dienste der Beklagten. Im schriftlichen Dienstvertrag vom 1. Dezember 1970 vereinbarten die Parteien, daß sich die Bezüge des Klägers "nach den Tarifverträgen in der jeweils gültigen Fassung" richten. Bereits vorher hatte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 24. September 1970 mitgeteilt, daß sein Gehalt "bei Arbeitsaufnahme als ausgescheckter Copilot DM 2.700,-- brutto monatlich betrage. Die Beklagte hat mit der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) einen Manteltarifvertrag (MTV) Nr. 2 sowie einen Gehaltstarifvertrag (GTV) Nr. 3 abgeschlossen, die jeweils ab 1. Januar 1973 galten, ferner einen Manteltarifvertrag (MTV) Nr. 3 und einen Gehaltstarifvertrag (GTV) Nr. 4, die mit Wirkung vom 1. Januar 1975 den MTV Nr. 2 und GTV Nr. 3 ablösten. Der Kläger ist seit 1. März 1972 Mitglied der Gewerkschaft ÖTV.

Die Beklagte zahlt an den Kläger gemäß ihren Gehaltstarifverträgen Vergütung nach der VergGr. für Copiloten, beginnend im Jahre 1971 mit der Gehaltsstufe 1 und danach Jahr für Jahr nach der jeweils nächsthöheren Gehaltsstufe und den weiteren tariflichen Steigerungsstufen.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger meint, nach § 8 SVG müßten ihm vier Jahre und vier Monate seiner Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten angerechnet werden. Deshalb sei er von Beginn seiner Tätigkeit bei der Beklagten an in der Vergütungsgruppe der Copiloten vier bzw. fünf Gehaltsstufen höher einzustufen. Der ihm noch zustehende Differenzbetrag betrage danach jährlich DM 6.760,--. Der Kläger hat demgemäß mit der am 31. Dezember 1976 bei Gericht eingegangenen Klage beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Zeiten einer Fachausbildung und des Wehrdienstes des Klägers gemäß § 8 SVG auf dessen Betriebszugehörigkeit anzurechnen und den Kläger bei allen Maßnahmen und Feststellungen, die eine Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit erfordern, so zu behandeln, als gehöre er seit dem 10. September 1966 ihrem Betriebe an,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger DM 40.386,66 nebst 4 % Zinsen aus
DM 346,66 seit 31. Januar 1971,
DM 3.640,-- seit 30. August 1971,
DM 2.600,-- seit 31. Dezember 1971,
DM 4.160,-- seit 30. August 1972,
DM 2.600,-- seit 31. Dezember 1972,
DM 6.760,-- jeweils
seit 31. Dezember 1973,
31. Dezember 1974,
31. Dezember 1975 und
31. Dezember 1976

zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie trägt vor, die Parteien hätten die Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die Zeit der Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten abbedungen. Jedenfalls sei es rechtsmißbräuchlich, wenn der Kläger unter Berufung auf § 8 SVG Gehaltsnachzahlungen verlange. Im übrigen setze nach den tariflichen Vorschriften das Aufrücken in eine höhere

- 4 -



- 4 -

Gehaltsstufe (2, 3, 4 usw.) voraus, daß der Arbeitnehmer soviel Jahre, wie es der jeweiligen Ziffer seiner bisherigen Gehaltsstufe entspreche, in der Tätigkeit seiner Vergütungsgruppe bei der Beklagten beschäftigt gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat dem Feststellungsantrag stattgegeben, die Beklagte zur Zahlung von DM 20.280,-- nebst Zinsen (Gehaltsrückstände 1974 bis 1976) verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Zahlungsklage in vollem Umfang abgewiesen, die Berufung der Beklagten gegen das Feststellungsurteil hingegen zurückgewiesen. Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts hat nur der Kläger Revision eingelegt. Er erstrebt die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, soweit sie sich gegen das die Klage in Höhe eines Teilbetrages von DM 6.760,-- abweisende Berufungsurteil richtet. In diesem Umfang war das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Im übrigen ist die Revision unbegründet.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen, soweit der Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1976 Zahlungsansprüche in Höhe von DM 13.520,-- geltend macht. Aufgrund des rechtskräftig gewordenen Feststellungsurteils des Arbeitsgerichts steht zwar mit bindender Wirkung für die Parteien fest, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger bei allen Maßnahmen über Feststellungen, die eine Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit erfordern,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

so zu behandeln, als gehöre er seit 10. September 1966 ihrem Betriebe an. Diese längere Betriebszugehörigkeit rechtfertigt für die Zeit nach dem 1. Januar 1975 jedoch nicht die Einreihung des Klägers in eine höhere Gehaltsstufe, als sie unter Berücksichtigung seiner Tätigkeit als Copilot bei der Beklagten seit 10. Januar 1971 festgesetzt ist.

Für die Einstufung des Klägers ist dazu der GTV Nr. 4 heranzuziehen, der in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1976 galt. An diesen Tarifvertrag sind der Kläger kraft Organisationszugehörigkeit und die Beklagte als Tarifvertragspartei gebunden (§ 3 Abs. 1 TVG). In § 2 GTV Nr. 4 heißt es:

- "(1) Die Eingruppierung des Bordpersonals erfolgt nach schriftlicher Ernennung in die entsprechende Beschäftigungsgruppe (Kapitäne, Copiloten oder Flugbegleiter) durch die B. Fluggesellschaft.
- (2) Grundgehalt und Flugzulage 1 und Flugzulage 2 erhöhen sich mit der Vollendung eines jeden weiteren Beschäftigungsjahres in der entsprechenden Gehaltsgruppe, höchstens jedoch bis zur Endstufe der Tabelle.
- (3) Kapitäne erhalten zum 1. Juni 1975 eine zusätzliche Steigerungsstufe außerhalb der jährlichen Steigerungsstufe.
- (4) Copiloten erhalten bis zum 1. Juni 1975 eine weitere Steigerungsstufe außerhalb der jährlichen Steigerungsstufe.
- (5) Flugbegleiter erhalten zum 1. Juli 1975 eine zusätzliche Steigerungsstufe außerhalb ihrer jährlichen Steigerungsstufe."

§ 3 GTV Nr. 4 enthält für Kapitäne, Copiloten und Flugbegleiter eine Gehaltstabelle mit jeweils 11 Gehaltsstufen.

Der für die Tarifauslegung in erster Linie maßgebende Tarifwortlaut und der weiter zu berücksichtigende Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung in §§ 2, 3 GTV Nr. 4 (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG



- 6 -

Auslegung) ergeben, daß die Steigerung der Gehaltsstufen nicht nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit vorzunehmen ist, sondern sich allein nach der Beschäftigungszeit in der jeweiligen Gehaltsgruppe richtet. Das verkennt die Revision. § 2 Abs. 1 GTV Nr. 4 regelt die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine bestimmte Beschäftigungsgruppe. Über die Einstufung in eine bestimmte Gehaltsstufe der Beschäftigungsgruppe besagt er nichts. Diese Frage wird erst in § 2 Abs. 2 bis 5 GTV Nr. 4 angesprochen. Wenn dort von einer Erhöhung des Grundgehaltes und der Flugzulage "mit der Vollendung eines jeden weiteren Beschäftigungsjahres in der entsprechenden Gehaltsgruppe" und einer "jährlichen Steigerungsstufe" die Rede ist, folgt daraus, daß jedes Beschäftigungsjahr in der betreffenden Gehaltsgruppe zur Steigerung der Gehaltsstufe führt. Andere Voraussetzungen für die Steigerung der Gehaltsstufen sieht der GTV Nr. 4 nicht vor. Nur die Beschäftigung in der jeweiligen Gehaltsgruppe kann nach den tariflichen Bestimmungen eine Steigerung der Gehaltsgruppen nach sich ziehen. Damit ist ohne vorherige Beschäftigung in der jeweiligen Gehaltsgruppe eine Steigerung der Gehaltsstufe nicht möglich. Derjenige, der erstmals in die Gehaltsgruppe einrückt, muß demgemäß in die niedrigste Gehaltsstufe, also in die Gehaltsstufe 1, eingereiht werden. Auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten kommt es nicht an. Daher ist es auch unerheblich, daß der Beginn der Betriebszugehörigkeit des Klägers bei der Beklagten auf den 10. September 1966 festgesetzt ist.

Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision, die der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieft hat, kann auch die Anrechnung einer Wehrdienstzeit des Klägers von vier Jahren und vier Monaten auf seine Berufszugehörigkeit gemäß § 8 SVG nicht zu einer Steigerung seiner Gehaltsstufe führen. Denn die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Berufszugehörigkeit ist ebenfalls kein Kriterium für die Gestaltung der Gehaltsstufen in den einzelnen Beschäftigungsgruppen des GTV Nr. 4. Die Dauer der Berufszugehörigkeit umfaßt den Zeitraum, in dem jemand in einem bestimmten Beruf tätig gewesen ist (vgl. Urteil des Senats vom 5. Dezember 1979 - 4 AZR 10/78 -, [demnächst] AP Nr. 18 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW; ferner BAG, Urteil vom 8. August 1979 - 5 AZR 590/77 -, [demächst] AP Nr. 17 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW). Demgegenüber ist nach § 2 Abs. 2 GTV Nr. 4 für eine Steigerung der Gehaltsstufe erforderlich, daß der Arbeitnehmer ein Beschäftigungsjahr in der jeweiligen Gehaltsgruppe aufzuweisen hat. Eine Tätigkeit in einer Gehaltsgruppe des GTV Nr. 4 kann aber nur aufweisen, wer die entsprechende Tätigkeit bei der Beklagten ausübt. Das ist nach dem Wortlaut der Tarifnorm eindeutig. Der Tarifvertrag honoriert damit eine längere Tätigkeit bei der Beklagten in einer bestimmten Beschäftigungsgruppe. Dies ist durchaus sinnvoll; denn erfahrungsgemäß wächst mit der längeren Dauer einer bestimmten Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb die Sicherheit des Arbeitnehmers bei der Ausübung seiner Tätigkeit und das Verständnis für die speziellen Belange des Betriebes. Die Tätigkeit des Klägers in seinem Beruf als Flugzeugführer bei der Bundeswehr kann daher weder nach dem im Wortlaut zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien noch nach dem Sinn der tariflichen Regelung mit der Tätigkeit als Copilot bei der Beklagten gleichgesetzt werden. Damit ist die Dauer der Berufszugehörigkeit für die Steigerung der Gehaltsstufen unerheblich.

Hingegen kann die Klage für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 in Höhe von DM 6.760,-- nicht mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung abgewiesen werden. Das Landesarbeitsgericht führt aus, jeder Kapitän, Copilot oder Steward sei mit der schriftlichen Übertragung einer dieser Aufgaben durch die Beklagte stets in Gehaltsstufe 1 der jeweiligen Gehaltsgruppe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

einzustufen. Diese Auffassung läßt sich mit Wortlaut und Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung nicht ohne weiteres vereinbaren. Maßgebend für die Einstufung des Klägers in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 ist der damals geltende GTV Nr. 3, dessen § 2 lautet:

- "(1) Die Eingruppierung des Bordpersonals erfolgt nach schriftlicher Ernennung in deren Tätigkeitsbereich durch die B... .. Die Eingruppierung ist in § 3 festgelegt.
- (2) Grundgehalt und Flugzulage erhöhen sich mit der Vollendung eines jeden Dienstjahres um eine Steigerungsstufe der Tabelle, höchstens jedoch bis zur Endstufe.

Das Dienstjahr gilt als vollendet mit Beginn des Monats, in den der festgesetzte Beginn der Dienstzeit fällt."

§ 2 Abs. 1 GTV Nr. 3 verweist für die Eingruppierung der Arbeitnehmer auf § 3 GTV Nr. 3. § 3 GTV Nr. 3 enthält zwar neben den Beschäftigungsgruppen (Kapitäne, Copiloten, Stewardessen/Stewards) auch Steigerungsstufen in den einzelnen Beschäftigungsgruppen. In welche Steigerungsstufe ein Arbeitnehmer einzugruppieren ist, ergibt sich hieraus aber nicht. Dies ist erst in § 2 Abs. 2 GTV Nr. 3 geregelt. Danach ist die Erhöhung der Vergütung um eine Steigerungsstufe der Tabelle an die Vollendung eines Dienstjahres geknüpft. Könnten Tätigkeiten außerhalb des Betriebs der Beklagten auf die Dienstjahre i. S. von § 2 Abs. 2 GTV Nr. 3 angerechnet werden, müßte daher ein Arbeitnehmer bei Beginn seiner Tätigkeit bei der Beklagten in die entsprechende Steigerungsstufe der Gehaltstabelle eingestuft werden.

Was unter dem Begriff "Dienstjahr" zu verstehen ist, läßt sich dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 GTV Nr. 3 nicht entnehmen. Der Begriff hat keinen fest umrissenen Inhalt. Er ist mehrdeutig. Der Begriff "Dienstjahr" erlaubt von seinem Wortlaut her sowohl die Auslegung,

- 9 -

daß es sich um bloße Tätigkeit bei der Beklagten handelt ("Betriebszugehörigkeit"), als auch die Auslegung, daß damit nur die Tätigkeit in dem Aufgabenbereich gemeint ist, den der Arbeitnehmer gerade wahrnimmt.

Der deshalb heranzuziehende Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) spricht dafür, daß unter dem Begriff "Dienstjahre" die Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten zu verstehen ist. Vom Wortsinn her kann unter Dienstjahren die Dauer der Dienstzeit verstanden werden. Der Begriff Dienstzeit ist im MTV Nr. 2, dessen Bestandteil der GTV Nr. 3 ist (§ 5 Abs. 1 GTV Nr. 3), geregelt. Dort heißt es in § 3 :

"Dienstzeit (Betriebszugehörigkeit)

Die Dienstzeit beginnt mit dem Tage der
Einstellung bei der B: Fluggesellschaft."

Das bedeutet, daß Dienstzeit i. S. des GTV Nr. 3 die bloße Tätigkeit bei der Beklagten ist, ohne daß es darauf ankommt, welche Aufgaben die Arbeitnehmer bei der Beklagten auszuüben haben. Wenn der Begriff der Dienstzeit nicht in diesem Sinne verstanden werden soll, ist dies im MTV Nr. 2 ausdrücklich bestimmt. So heißt es in § 9 Abs. 4 Buchst. c Satz 3, daß z. Z. des Inkrafttretens des MTV angerechnete Dienstzeiten unverändert bleiben, hier also auch Tätigkeiten vor Beginn des Arbeitsverhältnisses der Parteien zur Dienstzeit zählen können. Soll die Dauer der Beschäftigung in einer bestimmten Funktion bei der Beklagten maßgebend sein, so wird dies im MTV Nr. 2 ebenfalls ausdrücklich geregelt. So bestimmt § 20 Abs. 4, daß als Beschäftigungszeit die für die Dauer der Kündigungsfrist maßgebend ist, "die Zeit fliegerischer Tätigkeit im Dienste der B an Fluggesellschaft in einer nach diesem Manteltarifvertrag vorgesehenen Tätigkeit" gilt. Die Tarifvertragsparteien haben also durchaus gesehen, daß zwischen bloßer Tätigkeit bei der Beklagten (Dienstzeit) und der Tätigkeit in einem bestimmten Aufgabenbereich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

ein Unterschied besteht. Könnten danach unter "Dienstjahren" die Zeiten der Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten verstanden werden, wäre der Beginn der Dienstzeit des Klägers vom 10. September 1966 für seine Einstufung in die Gehaltsgruppe maßgebend und er könnte Vergütung nach der von ihm in Anspruch genommenen Gehaltsgruppe verlangen.

Trotz dieses aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung gewonnenen Ergebnisses läßt sich jedoch nicht ausschließen, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff "Dienstjahr" in § 2 GTV Nr. 3 in einem anderen Sinne verstanden haben und nur die Beschäftigung in der jeweiligen Gehaltsgruppe für die Berechnung der "Dienstjahre" und damit für die Steigerung der Gehaltsstufen berücksichtigen wollten. Die Beklagte hat dies stets behauptet. Für ihre Behauptung spricht, daß die Tarifvertragsparteien in den GTV Nr. 4, der den GTV Nr. 3 ablöste, keine Besitzstandsklausel für diejenigen Arbeitnehmer aufgenommen haben, deren Dienstzeit bei der Beklagten sich durch gesetzliche Anrechnungsvorschriften oder Tätigkeiten außerhalb ihrer Beschäftigungsgruppe erhöht hatte. Sollte sich diese Dienstzeiterhöhung - wie bei dem Kläger - nach dem GTV Nr. 3 durch eine entsprechende Steigerung der Gehaltsstufen ausgewirkt haben, hätten die betroffenen Arbeitnehmer nach dem GTV Nr. 4 eine erhebliche Einbuße ihrer Vergütung hinnehmen müssen. Denn nach dem GTV Nr. 4 ist nur noch die Dauer der Tätigkeit in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe für die Steigerung der Gehaltsstufen maßgebend; die Dauer der Dienstzeit ist hingegen für die Steigerung der Gehaltsstufen unerheblich. Führt die Neuregelung eines Tarifvertrages für einen Teil der betroffenen Arbeitnehmer zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, vereinbaren die Tarifvertragsparteien für diese Arbeitnehmer oft

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sogenannte Besitzstandsklauseln, durch die den Arbeitnehmern der erreichte Besitzstand für die Zukunft gesichert sein soll. Da der GTV Nr. 4 keine Besitzstandsklausel enthält, könnte dies darauf hindeuten, daß die Tarifvertragsparteien glaubten, durch die Neuregelung des § 2 GTV Nr. 4 trete keine Verschlechterung für die Arbeitnehmer ein. Dann gingen die Tarifvertragsparteien davon aus, daß der Begriff "Dienstjahre" im GTV Nr. 3 mit dem der "Beschäftigungsjahre" in der entsprechenden Gehaltsgruppe" (so in GTV Nr. 4) identisch ist.

Andererseits kann die aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung gewonnene Auslegung nur dann hinter den Willen der Tarifvertragsparteien zurücktreten, wenn dieser Wille nach außen erkennbar geworden ist und in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Das ist ein Gebot der rechtsstaatlichen Grundsätze der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, die bei der Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen, zu denen die Tarifnormen gehören, in besonderem Maße zu beachten sind (vgl. Urteil des Senats vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk und in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Der Wille der Tarifvertragsparteien, unter dem Begriff "Dienstjahr" i. S. des GTV Nr. 3 das "Beschäftigungsjahr in der entsprechenden Gehaltsgruppe" zu verstehen, wäre dann nach außen erkennbar geworden, wenn auch die tarifunterworfenen Arbeitnehmer ihn so verstanden hätten. Dann hätte sich im Bereich der Beklagten eine übereinstimmende konkrete Auffassung dazu gebildet, was unter dem für sich allein vieldeutigen Begriff "Dienstjahre" zu verstehen ist. Unter dieser Voraussetzung findet der Grundsatz Anwendung, daß die Tarifvertragsparteien die in einer Tarifnorm verwendeten Begriffe in der Weise wiedergeben und anwenden wollen, wie sie in den betreffenden Fachkreisen verstanden und üblicherweise angewendet werden (vgl. BAG AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge : Rundfunk; BAG AP Nr. 5 zu § 611 BGB Musiker).



- 12 -

Sollte daher im Bereich der Beklagten beim Abschluß des GTV Nr. 3 unter dem Begriff "Dienstjahr" üblicherweise das "Beschäftigungsjahr in der entsprechenden Gehaltsgruppe" verstanden worden sein, ist § 2 GTV Nr. 3 entsprechend auszulegen. Dann wirkt sich die Dienstzeit des Klägers, die am 10. September 1966 begonnen hat, auf die Einreihung in die Gehaltsstufen seiner Beschäftigungsgruppe nicht aus, und die Klage wäre in vollem Umfang abzuweisen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Klage nicht bereits deshalb abweisungsreif, weil die Parteien die Anrechnungsvorschrift des § 8 Abs. 3 SVG für die Vergütung des Klägers abgedungen hätten oder die Geltendmachung der Vergütungsansprüche durch den Kläger für das Jahr 1974 rechtsmißbräuchlich wäre. Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 SVG ist unabdingbar. Das folgt aus ihrem Schutzzweck. Die Vorschrift will für diejenigen Zeitsoldaten, die im Anschluß an ihren Wehrdienst als Arbeitnehmer tätig werden, die Nachteile, die sich aus der durch den Wehrdienst bedingten Begründung eines späteren Arbeitsverhältnisses ergeben, ausgleichen, indem sie die Anrechnung von Wehrdienstzeiten auf die Betriebszugehörigkeit für das erste nach Beendigung des Wehrdienstes eingegangene Arbeitsverhältnis vorschreibt (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 8 SVG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Damit dient die Vorschrift auch dazu, den Beruf eines Zeitsoldaten attraktiv zu gestalten und qualifizierte Bewerber zu gewinnen. Das liegt im Interesse der Allgemeinheit. Über die Interessen der Allgemeinheit können die Parteien nicht verfügen. Sie konnten deshalb auch nicht die Vorschrift des § 8 Abs. 3 SVG abdingen. Somit kann dahingestellt bleiben, ob die Parteien eine bestimmte Gehaltshöhe vereinbart haben - wie die Beklagte meint -

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Available on the
App Store
JLaw – für iOS